

2. In § 10 und in § 11 werden unter BIII die Ziffern „4 Modellieren“ gestrichen und demgemäß die folgenden Ziffern entsprechend geändert.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Vader.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1913.)

Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend.

§ 1.

Die Anstellung als Handelslehrer ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die alljährlich am Sitze des Landesgewerbeamts durch einen von diesem bestellten Ausschuß vorgenommen wird. Den Vorsitz führt der Direktor des Landesgewerbeamts oder der von diesem zu ernennende Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer höheren Lehranstalt;
3. der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft (§ 3);
4. des mindestens fünf Halbjahre umfassenden Besuchs einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt und der während dieses Besuchs mit Erfolg durchgeführten Beteiligung an den vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Übungen.

§ 3.

Die praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft hat sich bei Volksschulkandidaten und Abiturienten einer neunklassigen höheren Lehranstalt auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, welche die Reife für die achte Klasse einer höheren Lehranstalt besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß spätestens vor dem dritten Halbjahre des Besuchs der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalt abgeleistet werden.

§ 4.

In Ausnahmefällen kann das Ministerium des Innern von der Erfüllung vorstehender Vorschriften Nachsicht erteilen.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung kann verjagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Landesgewerbeamt schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Zeit und Ort der Geburt, des Bekantnisses und des Wohnortes des Bewerbers sowie des Namens, Standes und Wohnortes seiner Eltern;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung;
3. ein Zeugnis;
4. der Nachweis der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit;
5. die Erklärung, ob der Bewerber die Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften oder vorzugsweise in Fremdsprachen ablegen will sowie in ersterem Fall, welche Fremdsprache und in letzterem Fall, welche Fremdsprache als Hauptfach und welche als Nebenfach geprüft werden soll.

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Auf Grund der Meldung entscheidet das Landesgewerbeamt, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist.

§ 7.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung wird vom Landesgewerbeamt festgesetzt und nebst der Anmeldefrist bekannt gegeben.

§ 8.

Die Prüfung kann abgelegt werden:

- I. vorzugsweise in Handelswissenschaften;
- II. vorzugsweise in Fremdsprachen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten sind Klausurarbeiten. Die Benützung von Hilfsmitteln ist nur gestattet, wenn und soweit dies bei den einzelnen Aufgaben ausdrücklich bestimmt ist.

Gegenstand der Prüfung sind folgende Fächer:

1. Bei der Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften:
 1. Deutscher Aufsatz;
 2. Handelswissenschaften;
 3. eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch nach Wahl des Bewerbers);
 4. Wirtschaftsgeographie;

5. Warenkunde;
6. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft;
7. Gesetzeskunde;
8. Handelsgeschichte;
9. Lehrvortrag und Methodik.

11. Bei der Prüfung vorzugsweise in Fremdsprachen:

1. Deutscher Aufsatz;
2. Handelswissenschaften;
3. eine Fremdsprache als Hauptfach und eine Fremdsprache als Nebenfach (als Hauptfach ist Englisch oder Französisch, als Nebenfach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch von dem Bewerber zu wählen);
4. Wirtschaftsgeographie;
5. Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde;
6. Handelsgeschichte;
7. Lehrvortrag und Methodik.

§ 9.

In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

I. Bei der Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften.

1. Deutscher Aufsatz.

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeographie oder Handelsgeschichte.

2. Handelswissenschaften.

- a. Der gesamte kaufmännische Briefwechsel und alle Kontorarbeiten;
- b. das gesamte kaufmännische Rechnen, Versicherungs- und Anlehenrechnen;
- c. die gebräuchlichsten Systeme der Buchführung, Bank- und Fabrikbuchführung, Sicherheit im Aufstellen und Lesen von Abschlüssen;
- d. Organisation größerer Waren- und Bankgeschäfte, industrieller und genossenschaftlicher Betriebe.

3. Fremdsprachen.

Kenntnis der Grammatik, lautlich geschulte Aussprache, einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache, mündliche Übersetzung fremdsprachlicher Briefe und Abhandlungen ins Deutsche, schriftliche Übersetzung eines deutschen Stoffes aus dem kaufmännischen Gebiet in die Fremdsprache.

4. Wirtschaftsgeographie.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, eingehend die Wirtschaftsgeographie Deutschlands und seiner Kolonien unter Berücksichtigung der wichtigsten Industriezweige, die Verkehrswege und Verkehrsmittel.

5. Warenkunde.

Die Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Handelswaren, die elementaren Kenntnisse der Chemie und die verschiedenen Untersuchungsarten, die Technik der Herstellung der wichtigsten Handelsartikel sowie ihre Bezugsquellen und Handelswege, die Notierungen und Handelsgebräuche.

6. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

- a. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Geld-, Münz-, Bank-, Börsen-, Aktien- und Genossenschaftswesens, der Handels- und Verkehrspolitik, der gewerblichen Arbeiterfrage und des Versicherungswesens sowie Entwicklungsgeschichte der einzelnen volkswirtschaftlichen Richtungen;
- b. Grundzüge der Finanzwissenschaft in Beziehung auf Zölle und Steuern, Gemeinde- und Staatshaushalt.

7. Gesetzkunde.

Handels-, Wechsel- und Scheckrecht sowie die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Zivilprozesses und der Gewerbeordnung;

Patentrecht, Marken- und Musterrecht, Konkursordnung, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts.

8. Handelsgeschichte.

Übersicht über die Entwicklung des Handels im Altertum und Mittelalter, eingehend die Geschichte des Handels in der Neuzeit, namentlich vom 19. Jahrhundert an.

9. Lehrvortrag und Methodik.

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln, Kenntnis des Lehrplans für die Handelsschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

II. Bei der Prüfung vorzugsweise in Fremdsprachen.

1. Deutscher Aufsatz.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeographie oder der Handelsgeschichte der neuesten Zeit.

2. Handelswissenschaften.

- a. Der einfache kaufmännische Briefwechsel, Kontorarbeiten;
- b. das gesamte kaufmännische Rechnen mit Ausnahme von Arbitrage, von Anleihen- und Versicherungsrechnen;
- c. die gebräuchlichsten Buchführungssysteme, Sicherheit im Aufstellen und Lesen von Abschlüssen einer Einzelfirma und einer offenen Handelsgesellschaft.

3. Fremdsprachen.

a. als Hauptfach.

Eingehende Kenntnis der modernen Grammatik, Lautlehre mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung im sprachlichen Unterricht, mündliche und schriftliche Beherrschung der Fremdsprache, worüber der Nachweis durch mündliche Übersetzung und Besprechung eines fremdsprachlichen Stoffes aus dem Gebiete der Volkswirtschaft und durch die Anfertigung von schwierigen Briefen aus dem Waren-, Bank- oder Expeditionsgeschäft in der Fremdsprache zu erbringen ist.

b. als Nebenfach.

Kenntnis der Grammatik, lautlich geübte Aussprache, einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache, mündliche Übersetzung fremdsprachlicher Briefe und Abhandlungen ins Deutsche, schriftliche Übersetzung eines deutschen Stoffes aus dem kaufmännischen Gebiet in die Fremdsprache.

4. Wirtschaftsgeographie.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, genauere wirtschaftsgeographische Kenntnis Deutschlands und seiner Kolonien.

5. Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde.

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Gemeinde-, Landes- und Reichsverfassung.

6. Handelsgeschichte.

Handelsgeschichte der neuesten Zeit.

7. Lehrvortrag und Methodik.

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln, Kenntnis des Lehrplans für die Handelsschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Jedem Bewerber steht es frei, sich außer der vorgeschriebenen Prüfung in einer oder zwei Fremdsprachen noch einer Prüfung in einer oder mehreren anderen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch) zu unterziehen. Diese Erweiterungsprüfung kann auch nach dem Bestehen der Handelslehrerprüfung noch abgelegt werden. Ihre Abnahme erfolgt alljährlich durch das Landesgewerbeamt zur Zeit der Vornahme der Handelslehrerprüfung.

§ 11.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungsausschusses das Landesgewerbeamt und erteilt denjenigen Bewerbern, welche die Prüfung bestanden haben, je nach dem Ergebnis der Prüfung, eine der vier Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich. Die Bestandenen erhalten eine vom Landesgewerbeamt ausfertigte Urkunde.

§ 12.

Die Bewerber, die nicht bestanden sind, können die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen; wenn sie zum zweiten Male nicht bestanden sind, werden sie für immer zurückgewiesen.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 *M* und für jede Erweiterungsprüfung 5 *M*. Sie wird gleichzeitig mit der Einberufung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Unbemittelten kann auf Ansuchen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14.

Mit der Verkündung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 304), außer Kraft. Jedoch werden Bewerber, die zur Zeit mindestens im zweiten Halbjahre eine der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalten besuchen, in den Jahren 1914 und 1915 zur Prüfung auch dann zugelassen, wenn sie nur den Bestimmungen der oben genannten Verordnung vom 4. August 1907 entsprechen. Auf Ansuchen wird diesen Bewerbern gestattet werden, die Prüfung in den Jahren 1914 und 1915 noch nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Straub.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1913.)

Das Verdingungswesen betreffend.

Mit Zustimmung der übrigen Großherzoglichen Ministerien wird verordnet, was folgt:
Die Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 111 Seite 41 — erhält zu § 10 Ziffer 5 c folgenden Zusatz:

„Eine ausreichende Begründung kann nicht darin gefunden werden, daß der Bewerber in seinem Betriebe eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt hat oder daß er seinen Arbeitern Löhne zahlt, die hinter dem Durchschnitt der in dem Gewerbszweig üblichen Löhne erheblich zurückstehen.“

Karlsruhe, den 2. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Sajel.